



## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Scheinfeld

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV) vom 01.11.2006

### 1. Netzanschluss gemäß §§ 5-9 NAV

- 1.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.2. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Scheinfeld die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten je Netzanschluss berechnet werden.
- 1.3. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten sind nach Aufwand zu erstatten.
- 1.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### 2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 2.1. Für den Anschluss an das Stromnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatoren zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten – wie im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesen – pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50% der Kosten.
- 2.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn dieser seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erheblich erhöht (Erhöhung der Zählervorsicherung o.ä). Der weitere Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 2.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung von Verteileranlagen (Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Transformatorstationen) zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50% der ansetzbaren Kosten.



### **3. Fälligkeit, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 9 NAV**

- 3.1. Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
- 3.2. Besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffern 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Als hinreichender Grund gilt insbesondere:
  - a) Zahlungsverzug des Anschlussnehmers trotz Mahnung.
  - b) Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die sich auf die Leistungsfähigkeit des Anschlussnehmers auswirken können und die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag erwarten lassen. Dem Anschlussnehmer bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von drei Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.
- 3.3. Für den Fall der Herstellung mehrerer Netzanschlüsse ist der Netzbetreiber berechtigt, für die Kosten gem. Ziffer 2 angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt zu verlangen.

### **4. Provisorische Anschlüsse**

- 4.1. Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist frühzeitig zu beantragen.
- 4.2. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

### **5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV**

- 5.1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber von demjenigen Installationsunternehmen zu beantragen, welches die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat. Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten werden.
- 5.2. Die Beauftragung erfolgt mittels des vom Netzbetreiber hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucks.
- 5.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Inbetriebsetzungskosten.
- 5.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Kosten gemäß Ziffern 1 und 2 abhängig gemacht werden.

### **6. Erweiterungen und Änderungen der Anlage**

Erweiterungen und Änderungen der Anlage(n) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzurückwirkungen zu rechnen ist. Die Beauftragung erfolgt mittels des vom Netzbetreiber hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucks.

### **7. Technische Anschlussbedingungen**

Die Technischen Anschlussbedingungen der Verbände der Energiewirtschaft gelten in der jeweils gültigen Fassung. Sie können in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers eingesehen werden.



## 8. Messeinrichtungen, Messung

- 8.1. Der Anschlussnehmer kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber neben den üblichen Messeinrichtungen zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Abnahme anbringen.
- 8.2. Sämtliche für die Messung und Fernauslesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber oder der zum Betrieb der Messstelle berechtigte Dritte; sie verbleiben in dessen Eigentum.
- 8.3. Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels der Zählerfernauslesung (ZFA) festgestellt. Der Anschlussnehmer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung (in der Regel ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.
- 8.4. Bei Veränderungen im Stand der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung dieser Maßnahme wird nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer vorgenommen.
- 8.5. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## 9. Zahlungsverzug und Erstattung sonstiger Kosten gemäß § 23 NAV

Kosten, die dem Netzbetreiber durch Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, durch Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung entstehen, sind diesem in der im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Höhe zu erstatten, sofern die entstehenden Kosten die dem Preisblatt für strukturell vergleichbare Fälle zu Grunde liegenden Kosten nicht überschreiten. In anderen Fällen sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

## 10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann der Netzbetreiber je Dienstgang vom Anschlussnehmer/-nutzer den Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde verlangen. Dem Anschlussnehmer/-nutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Erfolgt diese Dienstleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, können die angefallenen Kosten berechnet werden.

## 11. Wechsel des Anschlussnehmers

Der bisherige Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber im Falle des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 12. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2007 in Kraft. Sie sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages und des Anschlussnutzungsverhältnisses.